Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Nr. 0502

FD/037578

an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Januar 2004

Motion K. Bachmann und Konsorten betreffend Anlegen einer Datenbank für Staatsbeiträge (Subventionen und kantonal Beiträge)

Der Grosse Rat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 17. September 2003 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

„Im Budget 2003 haben die Subventionsausgaben die Milliardengrenze um rund 9.25 Millionen überschritten. Die Zunahme gegenüber dem Budget 2002 beträgt rund 63.7 Mio. Franken. Die Begehrlichkeiten mit den laufend eingebrachten Vorstössen sorgen nach wie vor für deren Wachstum. Die regelmässige und konsequente Überprüfung der Subventionen und kantonalen Beiträge ist deshalb eine wichtige departementsübergreifende Daueraufgabe. Trotz den schon weit vorgeschrittenen Arbeiten in Sachen Einführung von New Public Management lässt ein solches polyvalentes Analyse-, Messungs-, Steuerungsinstrument auf sich warten. In Anbetracht der enormen Summe der Subventionsausgaben muss spätestens mit der Einführung von NPM durch ein adäquates, und vor allem durch ein zeitgemässes Überprüfungsinstrument die Qualität im Subventionsmanagement departementsüberschreitend sichergestellt sein. Die mit NPM eingeführten neuen Regeln sollen schliesslich auf allen Ebenen die involvierten Kreise zu mehr Transparenz zwingen.

Mit dem Ziel der Sicherstellung eines wirkungsorientierten Subventionswesens fordern die Motionäre die Regierung auf, eine solche Datenbank zu schaffen. Durch entsprechende Massnahmen müssen bei der Gewährung neuer Subventionen die Voraussetzungen gemäss Finanzhaushaltgesetz § 5 und § 6 konsequent durchgesetzt werden. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für das Subventionsgesetz. Folglich ist auch zu prüfen, ob das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 sowie das Finanzhaushaltgesetz vom 16. April 1997 und allenfalls weitere Spezialgesetze den Erfordernissen im Sinne einer solchen Kosten-Nutzenkontrolle anzupassen sind.“

1 Formelles

Zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Motion ist von § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100) auszugehen, welcher wie folgt lautet:

„In Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder auf den an

ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen."

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat eine Datenbank für Staatsbeiträge (Subventionen und kantonale Beiträge) schaffen. Weiter soll der Regierungsrat prüfen, ob das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 sowie das Finanzhaushaltsgesetz vom 16. April 1997 und allenfalls weitere Spezialgesetze den Erfordernissen einer solchen Datenbank anzupassen sind.

Gegenstand einer Motion kann ein Antrag sein, den Regierungsrat zu einer Änderung der Verfassung, einer Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes zu verpflichten; der vorliegende Vorstoss stellt somit keinen zulässigen Gegenstand einer Motion dar. Denn er will den Regierungsrat verpflichten, eine Datenbank zu schaffen, was eine organisatorische Massnahme im Kompetenzbereich des Regierungsrates darstellt. Ob hierfür noch Gesetzesänderungen notwendig sind, soll denn gemäss dem Vorstoss vom Regierungsrat lediglich geprüft werden. Die Ausgestaltung entspricht damit einem Anzug gemäss § 35 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100). In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

2 Inhaltliches

Die Motion verlangt eine bessere Überwachung der Subventionen und Beiträge und schlägt dazu eine spezielle Datenbank sowie allenfalls die Anpassung der massgeblichen Gesetze vor.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass es von hoher Bedeutung ist, immer wieder den geltend gemachten Bedarf zu hinterfragen, sparsamere Alternativen zu suchen und gut auf den zweckgemässen Einsatz der Staatsgelder zu achten. Dies gilt für die vom Staat selbst unternommenen Aktivitäten wie auch für die via Subventionen und andere Beiträge unterstützten Aktivitäten anderer Institutionen.

2.1 Geltendes Recht

Die Motion bezieht sich auf die Grundsätze der Haushaltführung, wie sie im Finanzhaushaltgesetz (FHG) von 1997 ausdrücklich festgehalten sind:

Grundsätze der Haushaltführung

§ 2. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.

Sparsamkeit, Dringlichkeit

§5. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.

Wirtschaftlichkeit

§ 6. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

Das zuständige Fachdepartement hat bei der Ausarbeitung von Vorlagen diese Grundsätze zu beherzigen. Und im Rahmen der Prüfung der Vorlagen nach § 55 FHG achtet das Finanzdepartement ebenfalls auf diese Grundsätze.

Es ist eine herausfordernde *Dauer*aufgabe, gerade auch in Zeiten beschränkter Finanzen, die Aktivitäten und Unterstützungsbeiträge des Staates immer wieder sorgfältig zu prüfen und Prioritäten zu setzen. Dies gilt selbstverständlich auch für Subventi-

onen.

So sagt das Subventionsgesetz ausdrücklich, es seien „Subventionsverhältnisse... so auszugestalten, dass die Erfüllung der subventionierten Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erreicht wird; insbesondere ist ... (b) eine kostengünstige Erfüllung der subventionierten Aufgabe sicherzustellen...“ (§ 6 Abs. 3). Zudem dürfen Subventionsverträge auf höchstens 5 Jahre abgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4). Das Subventionsrecht regelt weiter Aspekte der Rechnungsführung und der Einsichts- und Kontrollrechte der Finanzkontrolle (§ 8, dazu auch FIKO-Gesetz).

2.2 Der Begriff ‚Subvention’

Vorab scheint es angebracht, den Begriff „Subvention“ näher zu betrachten. So stellen denn längst nicht alle Positionen in der „Subventionsübersichtsliste“, auf die die Motion Bezug nimmt, Subventionen im gemeingebräuchlichen Sinne dar. So wird die Liste denn neu „Beitragsübersichtsliste“ genannt (Budget 04, S. 231). Diese Liste wird seit 1999 in Budget und Rechnung abgedruckt und soll die Transparenz erhöhen [vgl. auch die Stellungnahme des Regierungsrats zu Kleinen Anfrage von Frau Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin betreffend die Erstellung eines Verzeichnisses aller subventionierten Vereine und Institutionen (P027717; RRB vom 11. Februar 2003, Nr. 03/06/6).]

Die Liste enthält jene Positionen, die im vereinheitlichten Kontenmodell der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) als sogenannte „Eigene Beiträge“ verbucht sind: Diese Rechnungsposition 36 umfasst staatliche Leistungen an Dritte und wird nach Empfängergruppen näher unterteilt:

Rechnungsposition	Fr. in Mio	Beispiel
360 Bund	127	Beitrag des Kantons an die eidg. AHV/IV
361 Kantone	15	Schulbeiträge gem. Regionalem Schulabkommen
362 Gemeinden	106	Landgemeinde, Bürgergemeinde
363 Eigene Anstalten	211	UKBB
365 Private Institutionen	282	Privatspitäler, Kinderheime ...
366 Private Haushalte	279	Sozialversicherungsleistungen (z.B. EL, BH, ALH)
367 Ausland		
Total	1’020	

Die einzelnen Zahlungen sind in den entsprechenden Konti bei den jeweiligen Dienststellen verbucht.

Die Ausgaben, die in der Liste enthalten sind, sind also von äusserst unterschiedlicher Natur:

a) Nicht als Subventionen betrachtet werden Zahlungen an andere staatliche Gemeinwesen, namentlich an den Bund (Pos. 360), dessen Ansprüche sich auf eidgenössisches Recht stützen (z.B. kantonale Zahlungen an die eidg. AHV/IV etc.). Die Zahlungen an andere Kantone beruhen zu einem guten Teil auf den interkantonalen Schulabkommen (regionales Schulabkommen RSA). Mit Kantonen und Gemeinden können Zweckverbände geschlossen werden, oder es werden Ämter gemeinsam geführt (z.B. Lufthygieneamt, MFK mit BL), was zu entsprechenden Zahlungen führen kann.
   Als Eigenart von Basel-Stadt sind auch die Kosten der Sozialhilfe (Pos. 362) hier enthalten, da diese Aufgaben über weite Teile ‚extern’ von der Bürgergemeinde

betreut werden, die vom Kanton entsprechend entschädigt wird.

b) Ebenso stellen Zahlungen ‚an Private Haushalte' (366), die der Existenzsicherung und dem Lebensunterhalt dienen, keine Subventionen dar (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Kantonale Beihilfen, Mietzinsbeiträge Alimentenbevorschussung, Stipendien ...).

c) Allenfalls die Positionen 363 ‚Beiträge an eigene Anstalten' (z.B. Prämienverbilligungen durch ÖKK an Versicherte, Kant. Beitr. an Transportuntern. gem. EBG; etc.) und 365 ‚Beiträge an Private Organisationen' (z.B. Kulturinstitutionen) mag man in einem sehr weiten unspezifisch-untechnischen Sinne als ‚Subventionen' bezeichnen. Sie belaufen sich zusammen auf gut Fr. 500 Mio. (ca. 14% der Staatsausgaben). Nur ein Teil davon hat seine Grundlage im Subventionsgesetz; für einen grossen Teil gibt es spezielle Gesetzesgrundlagen oder auch Verträge mit anderen Kantonen etc.

Für die in der Motion aufgeführten Fragen müssen diese Positionen nicht näher unterteilt werden. Wichtig ist aber festzuhalten, dass auch hier die Vielfalt beträchtlich ist. Die einzelnen Beitragsverhältnisse lassen sich nach zahlreichen Kriterien näher umschreiben und unterscheiden:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder aber freiwillige Leistungen
- Beiträge direkt auf Grund eines Gesetzes oder auf Grund von öffentlich rechtlichen Verträgen
- Unterscheidung nach Natur des Beitrags:
  - einmalig oder wiederkehrend,
  - abhängig von effektiven nach Leistungen oder Pauschale oder Defizitabdeckung
  - Fixe Jahresbeiträge oder leistungsbezogen (z.B. Tagessätze z.B. in Heimen)
  - Beitrag an laufende Kosten oder an Investitionen,
  - Art der Leistung (Geldzahlung, vergünstigte/unentgeltliche Nutzung von staatlichen Einrichtungen ...)
  - Umfang der Unterstützung (von ‚Ermunterungszahlung' bis zur vollständigen Finanzierung)
- Unterscheidung nach Rechtsnatur, Charakter und Beteiligungsverhältnissen der Empfängerinstitution (vom Staat oder mehreren Kantonen selbst gegründet und ‚beherrscht', Stiftungen, Vereine ...)
- Empfängerinstitutionen mit grossem/ kleinen Anteil an ehrenamtlicher Arbeit und an Spenden

2.3 Entwicklung der ‚Subventionen'

Oft wird gemutmasst, dass die Subventionen verhältnismässig stark wachsen. In der Tat wächst die Summe der Beiträge gemäss Beitragsübersichtsliste beständig. Dies darf aber nicht einfach mit einem Wachstum der Subventionen gleichgesetzt werden. Starke Wachstumsfaktoren sind z.B. die Leistungen im Sozialbereich (kant. Beitrag an eidg. AHV/IV, EL, Prämienverbilligungen) und Gesundheitskosten (Spitäler, Betagtenpflege ...).

In den letzten Jahren ergab sich eine Erhöhung der Summe der ‚Beiträge' auch dadurch, dass Institutionen aus dem Bildungsbereich verselbständigt wurden (Universität, Fachhochschulen), was u.a. für die engere Zusammenarbeit mit BL angestrebt wurde.

Es handelt sich hier also nicht um Erhöhungen der Staatsausgaben, sondern um eine Verschiebung dieser Ausgabenpositionen.

In Zukunft sind weitere Erhöhungen dadurch zu erwarten, dass der Bund in zahlreichen Bereichen Kürzungen auf Grund seiner Sparprogramme vornehmen wird (z.B. Gesundheit, ÖV ...) oder aber die Beiträge der Kantone an den Bund erhöht (namentlich für finanzstarke Kantone). Dies kann bei den Kantonen zu Kostensteigerungen ohne entsprechenden Leistungszuwachs führen.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen fällt schwer. Zwar arbeiten sie mit dem gleichen Kontenrahmen, doch ist ein Nebeneinanderstellen der einzelnen Untergruppen nicht aussagekräftig, da die Zuordnung auf Grund der sehr unterschiedlichen Organisation einen einfachen Vergleich verunmöglicht. Was am einen Ort von einer staatsnahen Organisation gemacht wird, fällt am andern Ort in den Aufgabenbereich einer Privaten Institution oder einer Gemeinde. Würde man die Summen der gesamten „Eigenen Beiträge“ (Kontengruppe 36) vergleichen und sie in Bezug zu den Gesamtausgaben eines Kantons setzen, so zeigt sich, dass die Quote der extern (d.h. ausserhalb der kantonalen Verwaltung) erbrachten Leistungen in Basel vergleichsweise gering ist: BS 29% (Budget ’03, rd. 1 Mia Beiträge gemessen an rd. 3,5 Mia Ausgaben), BL 47%, ZH 36,6 %, BE 35,5 %, Schweizer Mittel 43.3 %. Da aber wie gesagt, in diesen Zahlen sehr verschiedene Sachverhalte erfasst sind, halten wir einen solchen Vergleich als nicht sehr aussagekräftig.

2.4 Sicherstellung des vereinbarten Mitteleinsatzes: Auflagen und Kontrolle

Damit die gesprochenen Gelder wirtschaftlich und zweckgemäss eingesetzt werden und der Staat dies auch kontrollieren kann, muss bei verschiedenen Aufgaben angesetzt werden.

a. Namentlich kann durch die Vertragsgestaltung die Leistungserbringung und deren Kontrolle wesentlich bestimmt werden. Das Subventionsgesetz regelt die Basis der verschiedenen Pflichten und Rechte mit genügendem Detailgrad. Da in Basel-Stadt die Subventionen in aller Regel mit Vertrag gesprochen werden, hat die Exekutive die nötige Flexibilität, jeweils dem gegebenen Fall und den aktuellen Bedürfnissen und Erkenntnissen angepasste Regelungen zu treffen, also auch Auflagen zu machen und Ziele i.S. der verstärkten Wirkungsorientierung zu setzen. Dazu ist in Basel keine Änderung des Subventionsgesetzes nötig.

   Zusätzlich zu den Grundsätzen der Budgetierung und Rechnungslegung können in den Subventionsvereinbarungen zusätzliche Regelungen getroffen werden; dabei kann z.B. auch verlangt werden, dass eine Institution nach bestimmten Kriterien abrechnet. Natürlich sind nicht für alle Institutionen die gleichen Vereinbarungen sinnvoll. Es sind massvolle Bestimmungen zu wählen, die Selbständigkeit, Engagement und Eigenverantwortung der Institutionen berücksichtigen. Dabei ist das Bedürfnis des Kantons, die Aktivitäten und Organisation eines Betriebs mitzubestimmen, um so grösser, je staatsnaher ein Betrieb und je höher die staatliche Unterstützung ist.

   Die Regierung und die Departemente sind wie der Grosse Rat daran interessiert, dass die eingesetzten Gelder soviel Wirkung wie möglich erzielen.

   Die Transparenz über die einzelnen Leistungen und deren Kosten kann (auch) bei einigen staatlich unterstützten Institutionen noch erhöht werden. Schon bevor NPM in aller Munde war, wurde das wirkungsorientierte Verwalten gestärkt. So werden seit mehreren Jahren in den Subventionsverträgen Elemente von Leistungsvereinbarungen aufgenommen. Diese sind den verwaltungsinternen Leistungsvereinbarungen ähnlich, werden aber soweit nötig auf die einzelne Institution abgestimmt. Damit soll einerseits mehr Klarheit über die zu erbringenden Leistungen und deren Kosten erhalten werden, und es soll auch besser beurteilt werden können, ob die gesetzten Ziele erreicht werden und was allenfalls zu ändern ist. Auch die Rechnungslegung

hat sich bei den Institutionen entwickelt. Besonders bei grösseren Institutionen erscheint das Instrument der Kostenrechnung als wichtige Grundlage für mehr Transparenz. Der Regierungsrat und die Departemente wie auch die Institutionen nutzen diese Instrumente und erwerben auch zunehmend Erfahrung damit.

Der Regierungsrat hat zur Bekräftigung dieser Praxis im Laufe der derzeitigen Stärkung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung generell festgelegt, dass grundsätzlich mit allen externen Leistungserbringern wirkungsorientierte Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen. Zu ihnen gehört auch die entsprechende Rechenschaft über das Erreichte und über die Mittelverwendung.

Dort, wo Verwaltungsstellen mit Leistungsvereinbarungen arbeiten, in denen ja auch die Subventionen eingeschlossen sind, haben die Budgetverantwortlichen ein erhöhtes Interesse daran, die Verträge mit den subventionierten Institutionen so auszugestalten, dass die Dienststelle ihre eigenen Wirkungs- und Leistungsziele möglichst gut erfüllen kann. So ist die Aufgabe der Dienststellen gestärkt, Prioritäten zu setzen und die Mittel möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

b. Die Fachdepartemente sind sehr detailliert über die Institutionen informiert und dokumentiert und können kontrollieren, ob die Vereinbarungen eingehalten werden und wo Probleme auftreten. Für die heutige Subventionspraxis kann gesagt werden, dass nach gesetzlicher und vertraglicher Regelung Budget, Jahresberichte, allfällige andere Berichte erstellt werden müssen, dass die Kontrolle durch eine unabhängige Revisionsstelle vorgeschrieben wird und – zusätzlich - das Einsichts- und Kontrollrecht durch die staatliche Finanzkontrolle (FIKO) gewährleistet sein muss. Letzteres ist im SubventionsG ausdrücklich festgehalten und wurde durch das neue FIKO-Gesetz von 2003 noch bekräftigt.

   Die FIKO ihrerseits prüft diese Arbeit der Departemente, so u.a. die Übereinstimmung der Subventionszahlungen mit dem Budget, den Zeitpunkt und die allfälligen Anpassungen der Zahlungen; es sind auch ihr die Jahres- und Revisionsberichte der Institutionen zuzustellen. Auf dieser Basis kann sie weitere Prüfungen vornehmen. Die FIKO arbeitet dabei auch mit den Fachdepartementen zusammen; sie konnte bei ihren dortigen Prüfungen sehen, dass die externe Leistungserbringung bei den zuständigen Departementen sorgfältig gepflegt wird. Der kürzlich erfolgte Ausbau der FIKO erlaubt ihr auch, künftig mehr Gewicht auf die externen Institutionen zu legen (Kosten- und vermehrt auch Leistungskontrolle). Ihre Erkenntnisse werden wiederum helfen, gezielt allfällig nützliche Veränderungen in der Arbeit der Fachdepartemente und des Finanzdepartements zu initiieren und umzusetzen. Gerade bei Unklarheiten oder gar Unregelmässigkeiten kann die FIKO vertieft abklären. Daraus können meist auch Lehren gezogen werden. Es wäre aber falsch, bei jedem Fehler gleich neue Regeln und Vorschriften aufzustellen und laufend mehr Aufwand in Kontrollen und Überwachungen zu investieren. Auch hier muss der Aufwand wirkungsorientiert erfolgen. Ein System und eine Kultur von Null-Fehler und Null-Schwachstellen ist weder denkbar noch wünschbar, geschweige denn bezahlbar.

c. Wie generell die staatlichen Aktivitäten sind auch Unterstützungsleistungen immer wieder zu überdenken und regelmässig zu überprüfen. Es ist absolut richtig, wenn der Motionär hier eine wichtige Aufgabe der Staatsführung sieht.

   Nicht zuletzt deshalb dürfen Subventionsverträge auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Einen Rechtsanspruch auf Verlängerung gibt es nicht. So kann und muss also mindestens alle fünf Jahre die Situation überprüft werden. Damit kommen die Subventionsvorlagen spätestens alle fünf Jahre wieder vor den Grossen Rat. Die externe Leistungserbringung ist strenger als die Aktivitäten der kantonalen Verwaltung selbst einer automatischen regelmässigen Überprüfung unterworfen. Insofern sind hier auch die Information und Einbindung des Grossen Rates verstärkt.

2.5 Errichten einer Datenbank zur Überwachung der staatlichen Beiträge?

Ein „polyvalentes Analyse-, Messungs- und Steuerungsinstrument“, wie es die Motion vorschlägt, das departementsübergreifend die Qualität des Subventionsmanagements sicherstellen soll, scheint uns weder mit vernünftigem Aufwand machbar, noch sinnvoll. Einerseits sind die Verhältnisse derart unterschiedlich, dass ein einheitliches System kaum hilfreich wäre. Andererseits erwarten wir nicht, dass hier die EDV (staatsweite Datenbank) der entscheidende Fortschritt sein könnte. Die zentralen Aufgaben der Führung und Überwachung der Subventionsverhältnisse kann die EDV den Verantwortlichen nicht abnehmen.

Die einzelnen Departemente führen die Dossiers der von ihnen betreuten Subventionsverhältnisse in adäquater Form. Stammblätter zu führen oder elektronisch die Eckdaten zentral zu erfassen und zu pflegen, ist mit beträchtlichem Aufwand verbunden; v.a. kann es kein Überprüfungsinstrument sein, wie es die Motion verlangt.

2.6 Ergänzen des Finanzhaushaltgesetzes und / oder des Subventionsgesetzes?

Wie sich zeigt, sind die geltenden Vorschriften des FHG und des Subventionsgesetzes, zusammen mit dem FIKO-Gesetz genügend und geeignet, die Staatlichen Unterstützungen an Institutionen sorgfältig zu gestalten und zu überwachen. Ein Bedarf, diese Gesetze zum Zwecke einer besseren Überwachung zu ändern, besteht nicht.

3 Schlussfolgerung und Antrag

Im Ganzen kann festgehalten werden, dass heute eine regelmässige und konsequente Überprüfung der Subventionen erfolgen kann und auch tatsächlich erfolgt und namentlich die Leistungsseite unter den Kriterien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung noch verstärkt definiert und überwacht wird.

Für die weitere, allenfalls fallbezogene Verstärkung der Beitragskontrolle sind zusätzliche Gesetzesvorschriften nicht notwendig. Eine gesetzliche Organisations-Vorschrift zur Führung einer Datenbank als Steuerungsinstrument erscheint als nicht sinnvoll.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion K. Bachmann und Konsorten nicht zu überweisen.

Basel, 28. Januar 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss